

Militär Schweizerisches Bundesblatt.

XXIII. Jahrgang. I.

Nr. 3.

21. Januar 1871.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einkaufungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Bericht

der

nationalrätlichen Kommission, betreffend Wahrung der
schweizerischen Neutralität.

(Vom 16. Dezember 1870.)

Tit. I.

Ihre Commission hat die Botschaft des Bundesrathes vom 8. d. Mts., vermittelt welcher derselbe der Bundesversammlung über den Gebrauch Rechenschaft ablegt, den er von den ihm zum Behufe der Wahrung der Neutralität der Schweiz während des gegenwärtigen Krieges zwischen Frankreich und Deutschland am 16. Juli abhin ertheilten Vollmachten gemacht hat, sowie die sehr umfänglichen Acten, welche dieser Botschaft beigegeben waren, einer einläßlichen Prüfung unterworfen.

Die Commission befreut sich, ihre Berichterstattung mit der Eröffnung beginnen zu können, daß nach ihrer einmüthigen Ansicht der Bundesrath die Vollmachten, mit denen er ausgerüstet wurde, in dem Sinne und Geiste benützt hat, in welchem sie ihm ertheilt worden sind.

Die Neutralität unsers Vaterlandes ist unversehrt aufrecht erhalten worden. Wenn auch die Schweiz in ihrem eigenen Interesse, wie in demjenigen Europa's darauf angewiesen ist, sich jeden Eingreifen in den Gang der großen Weltereignisse zu enthalten, so ist sie hinwieder dem menschlichen Elende gegenüber, welches der gegenwärtige schreckliche Krieg in beiden Heerlagern hervorgerufen hat,

nicht neutral geblieben, sondern hat es vielmehr als ihre schöne Aufgabe betrachtet, zur Linderung desselben, wo es zu Tage trat, nach Kräften beizutragen.

Die Commission glaubt davon Umgang nehmen zu sollen, den Inhalt der Botschaft des Bundesrathes zum Gegenstande eingehender Erörterungen zu machen. Der gegenwärtige Zeitpunkt scheint ihr von zwei Gesichtspuncten aus zu solchen nicht angethan. Für's Erste darf nicht außer Acht gelassen werden, daß der Kriegszustand in unsern Nachbarländern immer noch fortbauert und daß somit die Schweiz nach wie vor alle die heikeln ihr aus dieser Sachlage erwachsenden Aufgaben zu lösen hat, über welche die bundesräthliche Botschaft sich verbreitet. Und für's Zweite ist nach dem Dastehen der Commission eine gewisse Zurückhaltung durch die Erwägung geboten, daß vielleicht wichtige, das Verhältniß der Schweiz zum Auslande betreffende Fragen, deren der Bundesrath in seiner Botschaft Erwähnung thut, schon in der nähern Zukunft zum Gegenstande von diplomatischen Unterhandlungen zu machen sein werden.

Die Commission hält übrigens dafür, daß sie sich mit aller Beruhigung einer einläßlichen Besprechung der bundesräthlichen Botschaft enthalten könne. Es bieten nämlich die bisherigen Kundgebungen des Bundesrathes über die belangreichern, das Verhältniß der Schweiz zum Auslande beschlagenden Fragen, welchen gegenwärtig in höherm oder in geringerem Maße das Prädicat der Actualität ertheilt werden kann, hinlängliche Gewähr dafür, daß er dieselben in einer den Interessen der Schweiz entsprechenden Weise zur Lösung zu bringen bestrebt sein wird. In der „diplomatischen Notification an die Mächte“ vom 18. Juli abhin hat der Bundesrath den Lesern die Rechte in Erinnerung gebracht, welche der Schweiz auf Grundlage der Verträge von 1815 mit Beziehung auf einen Theil von Savoyen zustehen, und damit die Erklärung verbunden, der Bundesrath werde von diesem Rechte Gebrauch machen, „sofern ihm solches zur Sicherung der schweizerischen Neutralität und der Integrität des schweizerischen Gebietes erforderlich erscheinen sollte.“ Die Commission zweifelt nicht daran, daß der Bundesrath an diesem Programme festzuhalten sich zur Pflicht machen wird. — Im Hinblick sodann auf die Eventualität einer Vereinigung des Elsaß und eines Theiles von Lothringen mit Deutschland verheißt sich der Bundesrath in seiner Botschaft nicht, daß diese Territorialänderung die Interessen der Schweiz mehrfach empfindlich berühren dürfte. Dabei erklärt er, daß er „fortfahren werde, dieser Angelegenheit seine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.“ Die Commission ist überzeugt, daß der Bundesrath diese Zusage in Erfüllung zu bringen nicht verfehlen wird.

Der Bundesrath bezeichnet den Durchzug junger, waffenfähiger Deutscher und Franzosen, welche sich des schweizerischen Gebietes bedienen, um militärischen Aufgebots Folge zu leisten, als ein Verhältniß, das ihm von Anfang des Krieges an bis auf den heutigen Tag große Schwierigkeiten bereitet habe. Wir wollen diese in der Natur der Dinge begründeten Schwierigkeiten nicht in Abrede stellen und sind geneigt, mit denselben den etwelchen Mangel an Folgerichtigkeit zu entschuldigen, welcher den Maßregeln, die von der Bundesbehörde seit dem Ausbruche des Krieges in Sachen getroffen worden sind, hie und da anzuhaften schien. Die Commission hofft, daß es dem Bundesrath in Benützung der Erfahrungen, welche er mittlerweile zu machen im Falle war, hinfür gelingen werde, das heikle Verhältniß, von welchem hier die Rede ist, mit sicherer Hand zu regeln.

Die Commission unterläßt nicht, der Befriedigung Ausdruck zu verleihen, mit welcher sie die Thatsache erfüllt hat, daß, als bei Beginn des Krieges zwischen Frankreich und Deutschland dringende Interessen der Schweiz eine möglichst rasche Besetzung des nordwestlichen Theiles unsers Landes zur Deckung der Grenze erheischten, schon 3 Tage nach dem Aufgebote 4 Divisionen in den ihnen angewiesenen Quartieren standen. Wenn wir diese Leistung als eine erfreuliche Erscheinung hervorheben zu sollen glauben, so sehen wir uns hinwieder gedrungen, auch auf die großen Mängel in unserm Militärwesen hinzuweisen, welche bei Anlaß der letzten Truppenaufstellung zum Vorschein kamen und die Herr General Herzog in seinem vom 22. November abhin datirten Berichte mit einem Freimuth, welchem wir warme Anerkennung zollen, gerügt hat. Die Commission gibt sich der vertrauensvollen Erwartung hin, daß der Bundesrath alle Maßregeln treffen, beziehungsweise der Bundesversammlung vorschlagen wird, welche dazu geeignet sind, den zu Tage getretenen Uebelständen möglichst rasche und umfassende Abhülfe zu verschaffen.

Die Commission beehrt sich, Ihnen schließlich den nachfolgenden Beschlussesantrag *) zur Annahme zu empfehlen:

Die schweizerische Bundesversammlung,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 8. Dezember 1870, betreffend die Wahrung der Neutralität der Schweiz während des Krieges zwischen Frankreich und Deutschland,

*) Von den eidg. Räten zum Beschluß erhoben: Nationalrath 19., Ständerath 22. Dezember 1870.

beschließt:

Art. 1. Der Gebrauch, den der Bundesrath von den ihm kraft des Bundesbeschlusses vom 16. Juli abhin ertheilten Vollmachten gemacht hat, wird gebilligt.

Art. 2. Die Vollmachten, mit welchen der Bundesrath gemäß dem in Art. 1 erwähnten Bundesbeschlusse ausgerüstet worden ist, werden erneuert.

Art. 3. Der Bundesrath wird der Bundesversammlung bei ihrem nächsten Zusammentritte über den Gebrauch, den er von den ihm neuerdings ertheilten Vollmachten gemacht hat, Rechenschaft ablegen.

Genehmigen Sie, Eit., die Versicherung unserer Hochachtung.

Bern, den 16. Dezember 1870.

Namens der Commission des Nationalrathes,

Der Berichterstatter:

Dr. A. Escher.



B e r i c h t

der

ständerräthlichen Kommission betreffend Wahrung der
Neutralität.

(Vom 22. Dezember 1870.)

Tit. I

Die ständeräthliche Kommission beantragt Ihnen einstimmig Zustimmung zu dem Beschlusse des Nationalrathes, welcher folgendermaßen lautet:

(Siehe den vorhergehenden, nationalräthlichen Bericht.)

Die Kommission wird sich in einen einläßlichen allseitigen Bericht, wie es die Wichtigkeit des Gegenstandes erforderte, nicht einlassen, weil Fragen zur Sprache kommen, die gegenwärtig noch hängend sind oder Gegenstand einer diplomatischen Unterhandlung werden können, und deren Diskussion in den eidg. Räthen im gegenwärtigen Moment nur dazu dienen könnte, die Interessen des Landes möglicherweise zu gefährden.

Im Allgemeinen spricht Ihre Kommission nach Prüfung der sachbezüglichen Akten ihre Ansicht dahin aus, daß der Bundesrath von den ihm unterm 16. Juli erteilten Vollmachten richtigen Gebrauch gemacht, und die Neutralität in dem von unsern beiden Nachbarvölkern so hartnäckig geführten Kampfe mit Umsicht und großer Unpartheilichkeit gewahrt hat.

Bericht der nationalrätlichen Kommission, betreffend Wahrung der schweizerischen Neutralität. (Vom 16. Dezember 1870.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	03
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.01.1871
Date	
Data	
Seite	57-61
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 772

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.